

---

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Hörverband e.V.“ (im Folgenden abgekürzt als „DHV“). Der Sitz des Vereins ist Berlin. Er ist unter der Nummer 40003 B im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

(2) Der DHV basiert auf der Zusammenarbeit des Deutschen Schwerhörigen-Bundes e.V. ("DSB") und der Deutschen Cochlea-Implantat-Gesellschaft e.V. ("DCIG") auf Bundesebene.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziel, Zweck und Aufgabe

(1) Ziel des Verbands ist insbesondere die Förderung hörbeeinträchtigter Menschen<sup>1</sup> und ihrer Bezugspersonen. Diese Personengruppen werden im Folgenden als "betroffene Menschen" bezeichnet

(2) Zweck des Verbands ist die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen, insbesondere die Förderung der Hilfe für betroffene Menschen sowie die Vertretung der Interessen der genannten Personengruppen gegenüber Politik, Gesellschaft und Öffentlichkeit unter Beachtung der Grundsätze der Selbstbestimmung, Selbstvertretung, Inklusion und gleichberechtigten Teilhabe in allen Lebensbereichen.

(3) Zu den **Aufgaben** des DHV gehören insbesondere

- a. Vertretung der Anliegen betroffener Menschen in der Öffentlichkeit sowie gegenüber öffentlichen und privaten Einrichtungen und Unternehmen (z. B. Regierungen, Behörden, Parteien, Organisationen sowie sonstigen Institutionen),
- b. Pflege und Stärkung des sozialen Bewusstseins der Bevölkerung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, u.a. durch Information über die Situation und Probleme von betroffenen Menschen und über die Arbeit des DHV,
- c. Förderung der Hilfe durch Selbsthilfe, in Form von Peer-Beratung, Aufklärung und Information sowie Ermöglichung des Erfahrungsaustauschs untereinander, zum Beispiel in Selbsthilfegruppen, auf Informationsveranstaltungen und Tagungen,
- d. Koordinierung gleichartiger Bestrebungen hinsichtlich der medizinisch-therapeutischen Versorgung, insbesondere der Hilfsmittelversorgung, sowie der darüber hinausgehenden Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Hörbeeinträchtigungen durch Verbreitung von diesbezüglichen Informationen, einschließlich der Durchführung gemeinsamer Aktionen der Mitglieder, etwa in Form von gemeinsamen Appellen und Stellungnahmen zu diesen Themen,

---

<sup>1</sup> Diese Satzung versucht, geschlechterneutrale Formulierungen zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, wird der Lesbarkeit halber die männliche Form verwendet. Gemeint sind damit immer alle Geschlechter.

- 
- e. Interessenvertretung gegenüber Regierung und Parlament zur Anregung gesetzlicher Regelungen sowie bei der Beratung und Änderung bestehender Gesetze und Verordnungen, die betroffene Menschen berühren,
  - f. Direkte Zusammenarbeit des Vereins mit öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen mit vergleichbarer Zielsetzung, soweit diese als gemeinnützig anerkannt sind bzw. als Körperschaften des öffentlichen Rechts tätig sind, Mitwirkung in dortigen Fachorganisationen sowie Anregung und Unterstützung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, wobei diese Organisationen entweder gemeinnützig sein müssen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, oder sonst der DHV seine Zwecke durch die Zusammenarbeit selbst unmittelbar verwirklicht und die Organisationen keine Mittel vom DHV erhalten,
  - g. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, sowie andere Maßnahmen für betroffene Menschen und für Personen, die ehrenamtlich oder beruflich mit den betroffenen Menschen zusammen arbeiten
  - h. Förderung und Unterstützung der Inklusion hörbeeinträchtigter Kinder und Jugendlicher in den Bereichen Früherziehung, Schule, Studium und Ausbildung u.a. in Form von Beratungsangeboten für diese Personenkreise, Vermittlung von Unterstützungsleistungen zwischen den betroffenen Kindern/Jugendlichen und der jeweiligen Ausbildungsstätte sowie durch Vermittlung und Bereitstellung von Inklusionshelfern,
  - i. Förderung und Unterstützung der Inklusion hörbeeinträchtigter Erwachsener in der beruflichen, privaten und persönlichen Aus- und Weiterbildung u.a. in Form von Beratungsangeboten und Vermittlung von Unterstützungsleistungen, insbesondere seitens der Inklusionsämter,
  - j. Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit und zur Barrierefreiheit im Leben betroffener Menschen durch Bereitstellung von fachlichen Beratungsangeboten für Betroffene sowie für gesetzliche wie behördliche Entscheidungsträger, soweit dieser Themenbereich betroffen ist,
  - k. Aufgreifen und Unterstützung von Initiativen anderer gemeinnützig tätiger Verbände oder Einrichtungen zu barrierefreier Kommunikation, Bereitstellung von Informationen sowie Vermittlung von Erfahrungswerten Betroffener,

Der DHV pflegt zudem die Zusammenarbeit mit und die Fachkontakte zu den Anbietern von Hilfen und den Trägern von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie zu deren Verbänden.

(4) Der DHV ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

---

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Ehrenamtszuschale**

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung AO, hier die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DHV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DHV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Soweit die finanzielle Situation des Verbands es zulässt, kann der ehrenamtlich tätige Vorstand neben der Erstattung notwendiger Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Höhe der sog. Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied im DHV kann jede juristische Person werden, die die Rechtsform eines eingetragenen Vereins hat und als gemeinnützig oder mildtätig anerkannt ist sowie die Interessen von Menschen mit Hörbeeinträchtigung auf Bundes- oder Landesebene vertritt und zugleich die Ziele und den Zweck des DHV anerkennt und unterstützt.
- (2) Natürliche Personen oder juristische Personen können außerordentliches Mitglied ohne Stimmrecht werden. Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft im DHV ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet dann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, nach Auflösung des Mitgliedsverbandes oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder der Gemeinnützigkeit. Sie endet darüber hinaus automatisch, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung des Beitrages oder einer zu erbringenden Umlage im Rückstand bleibt.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied nach Anhörung ausschließen, wenn
  - a. ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied den Interessen

-----  
des DHV in grober Weise zuwider handelt,

b. ein ordentliches Mitglied die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 nicht mehr erfüllt

## **§ 6 Beiträge und Umlagen**

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verband einen Mitgliedsbeitrag. Über seine Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) In Ausnahmefällen entscheidet die Mitgliederversammlung über eine Umlage, die von den ordentlichen Mitgliedern zu erbringen ist. Die maximale Höhe in einem Geschäftsjahr beträgt pro Mitglied den dreifachen Jahresmitgliedsbeitrag.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt – bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung – mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zur Mitgliederversammlung ein. Einladung, Tagesordnung und dazugehörige Unterlagen werden in Verbandsmedien wie Verbandszeitschrift oder Internetseite bekannt gemacht und an ordentliche Mitglieder zusätzlich in Schriftform oder E-Mail versendet.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von

- der Mehrheit des Vorstandes
- oder mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder
- oder mindestens einem Drittel aller Mitglieder

des DHV beantragt werden. Die Ausführung muss zeitnah stattfinden.

(3) Anträge von ordentlichen Mitgliedern zur Tagesordnung sind mit Begründung spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen und den Mitgliedern ergänzend bekannt zu machen. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, deren Dringlichkeit und Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden muss. Ausgenommen von dieser Dringlichkeits-Regelung sind Satzungsänderungen, Auflösung oder Ausschluss von Mitgliedern.

-----

(4) Jedes ordentliche Mitglied kann bis zu drei Vertreter für die Teilnahme bestimmen außerordentliche juristische Mitglieder jeweils einen Vertreter, natürliche Personen vertreten sich selber. Alle Mitglieder haben Rederecht.

(5) Jedes ordentliche Mitglied mit teilnehmenden Vertretern hat eine Stimme.

(6) In Ausnahmefällen kann der Vorstand beschließen, eine Mitgliederversammlung ganz oder teilweise virtuell (online) durchzuführen. Die online teilnehmenden Mitglieder erhalten für den Zutritt zu dem geschützten virtuellen Raum spezielle Legitimationsdaten und ein gesondertes Zugangswort. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind anschließend von denjenigen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich zu bestätigen, die virtuell teilgenommen haben. Details sind in einer Ordnung zu regeln, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

(8) Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

(9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Des Weiteren ist ein Protokollführer festzulegen.

(10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Das heißt, ein Beschluss gilt als angenommen, wenn mehr Stimmen dafür sind als dagegen, dabei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

Abweichend von Satz 1 und 2 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig für Beschlüsse über

- a. eine Änderung der Satzung,
- b. den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Abs. 3

Die Auflösung des DHV kann nur in einer gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(11) Der Vorstandsvorsitzende wird in einem eigenen Wahlgang mit relativer Mehrheit gewählt. Das heißt, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt und der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl gilt als gewählt. Bei einem einzigen Kandidaten muss dieser mehr Stimmen erhalten als gegen ihn stimmen. Das gleiche Verfahren ist anzuwenden, wenn die Wahl für ein anderes Amt in Einzelwahl erfolgt.

-----  
(12) Folgende drei Typen von Ämtern bilden jeweils eine Gruppe mit mehreren Sitzen:

- die zu wählenden weiteren Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 1-3)
- Rechnungsprüfer
- stellvertretende Rechnungsprüfer

Für jede dieser Gruppen kann eine Gesamtwahl (im Sinne einer zusammengefassten Einzelwahl) erfolgen, soweit nicht ein Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder die Einzelwahl beantragt.

Gesamtwahl bedeutet, über alle Kandidaten einer Ämtergruppe wird zugleich abgestimmt, dabei kann jedes stimmberechtigte Mitglied maximal so vielen Kandidaten seine Stimme geben, wie Sitze zu vergeben sind. Gibt es mehr Kandidaten als Sitze vorhanden sind, sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt, ggf. ist bei gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl notwendig.

Einzelwahl bedeutet, dass für jeden Sitz ein eigener Wahlgang durchgeführt wird wie in § 9 Abs. 11 beschrieben.

(13) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl der nicht-gesetzten Vorstandsmitglieder
- b. Wahl von zwei Rechnungsprüfern sowie von zwei stellvertretenden Rechnungsprüfern
- c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts sowie des Finanzberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr
- d. Entgegennahme des vorläufigen Haushaltsplans für das laufende Jahr
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit und strategische Ausrichtung des DHV
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und den Erlass von Verbandsordnungen sofern die Satzung nichts anderes bestimmt
- h. Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen und den Ausschluss von jeglichen Mitgliedern
- i. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages (Beitragsordnung)
- j. Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage
- k. Beschlussfassung über eine Ordnung für virtuelle Mitgliederversammlungen

(14) Die Beratungsergebnisse, insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Vorstand und Vertretung des Verbands**

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Alle müssen einem ordentlichen Mitglied angehören.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende ist in einem eigenen Wahlgang zu wählen.
- (3) DCIG-Bundesverband und DSB-Bundesverband benennen je eine Person, die automatisch als Vorstandsmitglied gesetzt ist für die jeweilige Amtsperiode des DHV. Die Benennung ist vor der Wahl des Vorstandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds. Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Wenn die Bestätigung nicht erfolgt, ist ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu wählen.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 5.000 Euro die Zustimmung des Vorstandes nötig ist.
- (7) Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorsitzende, vertretungsweise ein anderes Vorstandsmitglied, unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder teilnehmen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der relativen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Die Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch in Schriftform erfolgen.
- (9) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, kann eine Vorstandssitzung ganz oder teilweise virtuell durchgeführt werden. Die online teilnehmenden Vorstandsmitglieder erhalten für den Zutritt zu dem geschützten virtuellen Raum spezielle Legitimationsdaten und ein gesondertes Zugangswort. Der genaue Ablauf wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- (10) In dringenden Fällen können Beschlüsse ohne Vorstandssitzung gefasst werden. Mindestens drei Vorstandsmitglieder müssen bis zu einem gesetzten Termin ihre Stimmen in Textform abgegeben haben. Der genaue Ablauf wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- (11) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er beschließt darüber hinaus über weitere Verbandsordnungen für den DHV, soweit die Satzung kein

-----  
anderes Beschlussorgan vorsieht. Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise berufen.

(12) Wenn durch Auflagen der Justiz- oder der Finanzverwaltung oder redaktionell bedingt Satzungsänderungen nötig sind, kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss diese vornehmen. Die Satzungsänderungen werden den Mitgliedern umgehend bekannt gemacht und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt.

(13) Ist ein Geschäftsführer bestellt, nimmt dieser beratend an den Vorstandssitzungen teil.

### **§ 10 Geschäftsstelle und Geschäftsführung**

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann der DHV eine Geschäftsstelle unterhalten.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung der Geschäfte einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB zu bestellen. Dieser führt die laufenden Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes und der Geschäftsordnung.

(3) Vorstandsmitglieder können nicht Angestellte des DHV werden.

### **§ 11 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer sowie zwei stellvertretende Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch hauptamtlich beschäftigt sein dürfen. Sie müssen Mitglied in einem der ordentlichen Mitgliedsvereine des DHV sein. Sie prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Rechnungslegung des DHV und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis.

### **§ 12 Auflösung des Verbands**

(1) Die Auflösung des Verbands kann nur in einer dazu gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Verbands oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die Deutsche-Cochlea Implantat-Gesellschaft e.V. (DCIG) sowie an den Deutschen Schwerhörigenbund e.V. (DSB), die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben. Sollte einer der beiden zu dem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, fällt seine Hälfte an die Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten e.V. Die Empfängerverbände haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke nach § 52 Abs. 2 S. 1 AO zu verwenden.

### **§ 13 Datenschutz**

Der DHV erhebt, speichert, nutzt und übermittelt personenbezogene Daten unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Es werden keine Daten ohne vorherige Einwilligung oder hinreichende Rechtsgrundlage erhoben und verarbeitet. Insbesondere ist es allen Organen und Mitarbeitern im DHV untersagt, personenbezogene Daten unbefugt an Dritte weiterzuleiten oder diesen zugänglich zu machen.

Betroffene werden über alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert, einschließlich ihrer damit verbundenen Rechte.

Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Gründungs- bzw. Mitgliederversammlung **in Frankfurt/Main am 10.12.2022** in Kraft. Sie enthält anschließende Änderungen gemäß Vorgaben des Amtsgerichts bzw. des Finanzamts.